

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 156/2020
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
~~Jugendhilfeausschuss~~	~~10~~	~~28.05.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	10.b	26.05.2020

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Satzungsänderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2020

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.08.2017, zuletzt geändert mit Datum vom 01.10.2019
(3. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 496), in Kraft getreten am 29. November 2016 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und des § 49 - 51 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 13. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877-942), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 (3) der Satzung (Allgemeines) erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Mettmann, gemäß §§ 50 und 51 KiBiz von den Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. Die Beiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.

§ 2

§ 1 (4) Satz 1 der Satzung (Allgemeines) erhält folgende neue Fassung:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson.

§ 3

§ 1 (5) der Satzung (Allgemeines) erhält folgende neue Fassung:

Der von der Stadt Mettmann ausgestellte Bescheid über die zu leistenden Elternbeiträge dient in Verbindung mit den Überweisungsbelegen als Nachweise für die Betreuungskosten zur Vorlage beim Finanzamt oder Arbeitgeber. Ein gesonderter Nachweis wird nur gegen eine Gebühr in Höhe von 10 € pro Kind / pro Jahr nach schriftlicher Beantragung ausgestellt.

§ 4

§ 2 (3) der Satzung (Beitragszeitraum) erhält folgende neue Fassung:

Während des Beitragszeitraumes kann nach § 51 Abs. 3 KiBiz zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Kindertagespflegeperson direkt zu entrichten ist.

§ 5

§ 4 (1) Satz 2 der Satzung (Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags) erhält folgende neue Fassung:

Betreuungszeitraum in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6

§ 4 (6) der Satzung (Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags) erhält folgende neue Fassung:

Erfolgen Änderungen im Rahmen einer jährlichen Überprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge des jeweiligen Kalenderjahres aus, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht, bzw. für das die Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde und eine Beitragspflicht bestanden hat.

§ 7

§ 4 (8) Buchstabe a. der Satzung (Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags) erhält folgende neue Fassung:

Besondere Regelung im Falle des Interkommunalen Ausgleich gemäß § 49 KiBiz:

- a) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde berechtigt (gemäß § 102 ff. Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Mettmann eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten dann entsprechend.

§ 8

§ 4 (8) Buchstabe b. der Satzung (Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags) erhält folgende neue Fassung:

- b) Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Mettmann zum Ende des Monats, in dem die Stadt Mettmann bei der Hauptwohnsitzgemeinde Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

§ 5 (3) der Satzung (Beitragsbefreiung) erhält folgende neue Fassung:

Nach § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Weitere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sind während dieses Zeitraums ebenfalls beitragsfrei.

§ 10

§ 7 (2) Satz 1 der Satzung (Ermittlung des Einkommens) erhält folgende neue Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, bei Gehaltsempfängern das Bruttojahreseinkommen.

§ 11

§ 9 (5) der Satzung (Kündigung) erhält folgende neue Fassung:

Kündigungen seitens des Trägers oder der Kindertagespflegeperson sind in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt.

§ 12

§ 10 (Titel des Paragraphen) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Mitwirkung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen; Datenverarbeitung und Datenschutz.

§ 13

§ 10 (1) der Satzung (Mitwirkung der Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen; Datenverarbeitung und Datenschutz) erhält folgende neue Fassung:

Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Beginn der Betreuung eines Kindes einen Betreuungsvertrag mit den Eltern bzw. mit diesen rechtlich gleichgestellten Personen abzuschließen.

§ 14

§ 11 (1) Satz 2 der Satzung (Bußgeldvorschriften) erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15

§ 13 der Satzung (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:§ 1 (3):

Dieser Paragraph wurde hinsichtlich seiner Bezugsquellen zur Reform des KiBiz angepasst (siehe auch Anlage 2).

§ 1 (4) Satz 1:

Hier wurde der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

§ 1 (5):

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der vermehrten Nachfrage seitens der Erziehungsberechtigten zu den gesonderten Nachweisen über die Elternbeiträge (z.B. für die Erstellung der Einkommenssteuererklärung) wird nunmehr ab dem 01.08.20 eine Gebühr von 10 € pro Kind / pro Jahr erlassen. In der vorherigen Fassung war eine Staffelung nach Anzahl der Kinder und Jahre nicht vorgesehen.

§ 2 (3):

Hier wurde die Bezugsquelle geändert (siehe auch Anlage 2).

§ 4 (1) Satz 2:

Hier wurde der Begriff „Tageseinrichtung“ durch „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

§ 4 (6):

Dieser Paragraph wurde dahingehend ergänzt, dass bei erfolgten Änderungen im Rahmen von Überprüfungen die Elternbeiträge im Nachhinein sowohl zurückgefordert, als auch erlassen werden können, in denen eine Beitragspflicht bestanden hat. Hintergrund dieser Änderung sind verstärkte Nachfragen der Erziehungsberechtigten, für welchen vergangenen Zeitraum und in welcher Höhe, die Elternbeiträge festgesetzt werden. Des Weiteren wurde der Begriff „Kindertagesstätte“ durch den Begriff „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

§ 4 (8) Buchstabe a. und b.:

Hier wurde die Bezugsquelle geändert (siehe auch Anlage 2).

§ 5 (3):

Durch die Änderung dieses Paragraphen wird die Reform des KiBiz zum 01.08.2020 umgesetzt, indem nun die Beitragsfreiheit für die letzten beiden Jahre vor Schuleintritt besteht.

§ 7 (2) Satz 1:

Hier wird die Begrifflichkeit Lohnempfänger gelöscht und der Bruttojahreslohn durch den Begriff Bruttojahreseinkommen ersetzt.

§ 9 (5):

Hier wurde der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

§ 10 (Titel des Paragraphen):

Hier wurden die Begrifflichkeiten „Tageseinrichtungen“ und „Tagespflegepersonen“ durch die Begrifflichkeiten „Kindertageseinrichtungen“ und „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

§ 10 (1):

Hier wurden ebenfalls die Begrifflichkeiten „Tageseinrichtungen“ und „Tagespflegepersonen“ durch die Begrifflichkeiten „Kindertageseinrichtungen“ und „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

§ 11 (1) Satz 2:

Der Betrag der Geldbuße wurde von 1.000 € auf 5.000 € angehoben. Hintergrund ist zum einen, dass diverse umliegende Kommunen einen Bußgeldbetrag in Höhe von 5.000 € angesetzt haben, zum anderen steht der bisherige Betrag in Höhe von 1.000 € in keiner Relation zu den erhobenen Elternbeiträgen.

§ 13:

Die Satzung soll zeitgleich mit dem neuen KiBiz zum 01.08.2020 in Kraft treten.